

Herrn
Mag. Lukas Czakert
Abteilung Umweltschutz
Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1249 | F 05 9090 5-1431
E praesidium@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
U-LUFT-2/5/75-2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
AVP/MMag.K./clh

Durchwahl
1258

Datum
12.10.2023

Änderung der IG-L Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrter Herr Mag. Czakert,

der Landeshauptmann von Tirol hat aufgrund von Grenzwertüberschreitungen des Luftschadstoffs NO₂ auf Teilstrecken der A 12 Inntal Autobahn und der A 13 Brenner Autobahn Verkehrsbeschränkungen erlassen. Einer der Bereiche, für den (streckenweise) IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt wurde, ist der Autobahnabschnitt zwischen Imst und Zams. Nachdem sich die NO₂-Werte verbessert haben, wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf November, Dezember und Januar begrenzt.

Basierend auf neuen Fachuntersuchungen kann nun davon ausgegangen werden, dass der NO₂-Kurzzeitgrenzwert von 200 µg/m³ in dem von der Messstelle Imst - A12 repräsentierten Gebiet auch ohne die zeitlich begrenzten IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht mehr überschritten wird. Um den Vorgaben des IG-L zu entsprechen, soll die bestehende IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung dahingehend geändert werden, dass auch die zeitlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Autobahnabschnitt Imst-Zams aufgehoben werden.

Die Tiroler Wirtschaftskammer nimmt zur geplanten Änderung der IG-L Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung (Aufhebung für den Autobahnabschnitt Oberland) wie folgt Stellung:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind **bundeseinheitliche Immissionsgrenzwerte** für die Luftschadstoffe CO, NO_x, SO₂, Blei, Benzol, Schwebstaub sowie Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Benzo(a)pyren im IG-L festgeschrieben; für SO₂ und NO₂ auch **Alarmwerte**; für Feinstaub und NO_x zusätzlich **Zielwerte**; weiters Zielwerte für Arsen, Cadmium und Nickel; für Feinstaub PM_{2,5} wurde zusätzlich zum Grenz- und Zielwert auch eine Verpflichtung und ein Ziel eingeführt, um die durchschnittliche Belastung der Bevölkerung durch Feinstaub (AEI) zu reduzieren.

Wenn Grenz- oder Zielwerte überschritten werden, obliegt es grundsätzlich dem Landeshauptmann, nach einer Untersuchung des aktuellen Zustands ein Programm zu erstellen. Dieses Programm soll Maßnahmen festlegen, um in einem bestimmten "Sanierungsgebiet" die Emissionen zu reduzieren, die zur Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes geführt haben. Das Hauptziel besteht darin, die IG-L- bzw. EU-Grenzwerte einzuhalten.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte dienen gemäß IG-L als Immissionsgrenzwerte für die Konzentration, um den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich sicherzustellen:

Grenzwerte: Angaben in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (ausgenommen bei angegebenen Einheiten)					
	HMW	MW3	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200*)			120	
Kohlenmonoxid			10 mg/m^3)		
Stickstoffdioxid	200				30**)
PM10				50***)	40
PM2,5					25
Benzol					5
Blei in der PM10-Fraktion					0,5
Arsen in der PM10-Fraktion					6 ng/m^3
Cadmium in der PM10-Fraktion					5 ng/m^3
Nickel in der PM10-Fraktion					20 ng/m^3
Benzo(a)Pyren in der PM10-Fraktion					1 ng/m^3
Depositionsgrenzwerte in $\text{mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$					
Staubniederschlag					210
Blei im Staubniederschlag					0,100
Cadmium im Staubniederschlag					0,002
Alarmwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$					
Schwefeldioxid		500			
Stickstoffdioxid		400			
Zielwerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$					
Stickstoffdioxid				80	
*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung. **) Der Immissionsgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt bis auf weiteres gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Somit liegt derzeit die Grenzwertschwelle bei $35 \mu\text{g}/\text{m}^3$. ***) Pro Kalenderjahr sind (seit 2010) 25 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes zulässig.					
Verpflichtung in Bezug auf den AEI					
Der AEI wird berechnet als Durchschnittswert über alle Jahresmittelwerte der Messstellen, die gemäß der Verordnung gemäß § 4 zur Berechnung des AEI herangezogen werden.					20

Gemäß dieser Tabelle darf die Jahresgrenzwertschwelle von 35 µg/m³ (Grenzwert + Toleranzschwelle) sowie der Kurzzeitgrenzwert (200µg/m³) nicht überschritten werden.

Laut dem Luftgütebericht des Landes Tirol 2022 zeigt sich das folgende Ergebnis:

Für Stickstoffdioxid (NO₂) ist im gesamten Messnetz die zulässige Jahresgrenzwertschwelle von 35 µg/m³ (Grenzwert + Toleranzschwelle) sowie der Kurzzeitgrenzwert (200µg/m³) eingehalten.

Neben den Stickstoffdioxid-Grenzwerten wurden gemäß dem Luftgütebericht (2022) auch alle Grenzwerte für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) eingehalten. An allen Messstellen für Feinstaub PM10 wurden die gesetzlichen Grenzwerte (40 µg/m³ als Jahresmittelwert und 25 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 µg/m³) eingehalten. Der gesetzliche Grenzwert für Feinstaub PM2.5 (25 µg/m³ als Jahresmittelwert) wurde an den drei Tiroler Messstandorten deutlich eingehalten. Die Schwermetallgehalte in Feinstaub PM10 (Arsen, Nickel, Blei und Cadmium) an den Messstellen BRIXLEGG/Innweg und HALL IN TIROL/Sportplatz liegen unter den gesetzlichen Grenzwerten des IG-L. Der gesetzliche Grenzwert von 1 ng/m³ für Benzo[a]pyren (B(a)P) als Jahresmittelwert wurde an keiner Messstelle überschritten. Der Grenzwert für Benzol an der Trendmessstelle INNSBRUCK/Fallmerayerstraße wurde wie in den Vorjahren deutlich eingehalten. Hinsichtlich der Staubdeposition (Staubniederschlag) und seiner Schwermetallgehalte sind an allen Messstandorten, mit Ausnahme des Standorts BRIXLEGG/Innweg für die Komponente Blei, die gesetzlichen Grenzwerte gemäß IG-L eingehalten.

Messergebnisse für den Schadstoff Stickstoffdioxid NO₂ (µg/m³) für das Jahr 2022:

	max. HMW
HEITERWANG - Ort/L355	94
IMST - A12	110
INNSBRUCK - Andechsstraße	99
INNSBRUCK - Fallmerayerstraße	273
INNSBRUCK - Sadrach	73
VILL - Zenzenhof A13	117
HALL - Sportplatz	89
VOMP - Raststätte A12	109
KRAMSACH - Angerberg	67
KUNDL - A12	83
WÖRGL - Stelzhamerstraße	83
KUFSTEIN - Praxmarerstraße	71
LIENZ - Amlacherkreuzung	122
LIENZ - Tiefbrunnen	73

Die Messergebnisse zeigen, dass alle Messstellen außer der Messstelle INNSBRUCK/Fallmerayerstraße den NO₂-Kurzzeitgrenzwert von 200 µg/m³ unterschreiten. Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass es sich bei der Messstelle INNSBRUCK/Fallmerayerstraße um eine Ausnahme handelt. Hier wurden Kurzzeitgrenzwertüberschreitungen festgestellt, die auf ein nicht wiederkehrendes Ereignis, nämlich eine Baustelle, zurückzuführen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Grenzwertverletzungen auszuweisen waren bzw. bei ausgewiesenen Grenzwertverletzungen, diese auf Störfälle oder nicht wiederkehrende Ereignisse zurückzuführen sind.

In den letzten Jahren wurden die Grenzwerte stets eingehalten:

Messergebnisse für den Schadstoff Stickstoffdioxid NO₂ (µg/m³) seit 2017:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
HEITERWANG - Ort/L355	144	100	121	108	76	94
IMST - A12	196	134	132	138	112	110
INNSBRUCK - Andechsstraße	202	134	128	136	104	99
INNSBRUCK - Fallmerayerstraße	164	126	143	120	108	273
INNSBRUCK - Sadrach	112	101	97	88	77	73
VILL - Zenzenhof A13			147	108	126	117
MUTTERS - Gärberbach A13	158	151	136	118	113	*
HALL - Sportplatz	151	147	126	130	126	89
VOMP - Raststätte A12	182	158	163	141	114	109
VOMP - An der Leiten	162	115	121	104	**	
KRAMSACH - Angerberg	99	81	90	69	70	67
KUNDL - A12	152	119	121	90	91	83
WÖRGL - Stelzhamerstraße	167	94	104	92	82	83
KUFSTEIN - Praxmarerstraße	110	86	90	73	80	71
LIENZ - Amlacherkreuzung	158	145	138	136	145	122
LIENZ - Tiefbrunnen	80	143	85	118	89	73

* Mit Jahreswechsel 2021 auf 2022 wurde die Messstelle MUTTERS/Gärberbach A13 auf Grund des geplanten Neubaus der Autobahnanschlussstelle Innsbruck Süd außer Betrieb genommen.

** Im Berichtsjahr wurde am 27.04.2021 die Messstelle Vomp/An der Leiten abgebaut.

Im Jahr 2017 wurde bei der Messstelle INNSBRUCK/Andechsstraße der Kurzzeitgrenzwert einmal überschritten, was jedoch gemäß EU-Vorgaben keine Grenzwertüberschreitung darstellt.

Die Tabelle illustriert nicht nur die Einhaltung der Grenzwerte seit vielen Jahren, sondern zeigt auch, **dass andere Messstationen im Vergleich zu Imst bessere Werte aufweisen**. Ein Beispiel hierfür ist die Messstation Kundl-A12, die ähnlich wie die Messstation Imst-A12 kontinuierliche Verbesserungen bei den relevanten NO₂-Werten verzeichnet. Es ist wichtig anzumerken, dass sich dieser positive Trend nicht erst seit 2017, sondern bereits seit 2006 abzeichnet.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte eine vollständige Aufhebung der festgelegten IG-L Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden.

Da selbst eine Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzungen in den betroffenen Gebieten keinen Anstieg der NO₂- Grenzwerte zur Folge hätte, fehlt der derzeitigen Verordnung die rechtliche Grundlage. Der Landeshauptmann darf gem. § 9a IG-L nur Maßnahmen ergreifen, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Solche Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn ein Grenzwert gemäß der IG-L Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung überschritten wird und ein Maßnahmenkatalog notwendig ist, um eine fortgesetzte Überschreitung zu verhindern.

Um die EU-Grenzwerte zu erreichen, könnten mildere Maßnahmen ergriffen werden, wie die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs durch die Umsetzung des S-Bahn-Konzepts, Maßnahmen zur Vermeidung von Staus wie der Ausbau der Verkehrs-Telematik und die Attraktivierung des lokalen Schienennetzes. Durch eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs können Staus reduziert, Stickstoffdioxid-Immissionswerte verbessert und der Wirtschaftsstandort attraktiver gemacht werden.

Daher wird die Forderung erhoben, die Verordnung, die eine permanente Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf Abschnitten der A 12 Inntal Autobahn und auf einem Abschnitt der A 13 Brenner Autobahn vorschreibt, aufzuheben und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, die Emissionen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren. In Eventu wird angeregt, zeitliche Begrenzungen für die Monate November, Dezember und Jänner anstelle einer dauerhaften Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h einzuführen.

Freundliche Grüße

TIROLER WIRTSCHAFTSKAMMER



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin